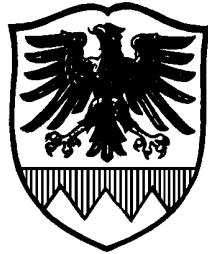


# AMTSBLATT

des Landratsamtes Schweinfurt



Schweinfurt, den 14. November 2012      Nummer 42

## Ärzttetafel

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

#### Notruf:

Rettungsdienst    112  
Feuerwehr        112

#### Ärztliche Bereitschaftsdienst:

Tel. 116 117

#### Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.  
Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)  
Im Internet unter: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

#### Samstag/Sonntag, 17./18.11.12

Dr. Marc Feser,  
Hauptstr. 12, Schwanfeld,  
Tel. 09384/1239

#### Gerolzhofen und Umgebung:

#### Samstag/Sonntag, 17./18.11.12

Dr. Georg-Friedrich Schorr,  
Brunnengasse 3, Gerolzhofen,  
Tel. 09382/5101

#### Apotheken - Schweinfurt Stadt:

Sonntags- und Nachdienst der  
Apotheken in der Woche  
vom 17.11. - 23.11.2012

#### am 17.11.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

#### am 18.11.

Deutschhof-Apotheke,  
Am Deutschhof 42

#### am 19.11.

Apotheke an der Eselshöhe,  
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

#### am 20.11.

Herz-Apotheke, im Kaufland,  
Hauptbahnhofstraße

#### am 21.11.

Westend-Center-Apotheke,  
Schrammstr. 5

#### am 22.11.

Gold-Apotheke,  
Bergl, Oskar-v.-Miller-Str. 6

#### am 23.11.

Adler-Apotheke, Markt 6

#### Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 41,38 Euro

**Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1, 2, 3, 4, 5 und 6, Gewinnung Ettleben, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Main-Gruppe, Poppenhausen, im Landkreis Schweinfurt für die öffentliche Wasserversorgung**

Vom 30.10.2012

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012, (GVBl. S. 40) folgende:

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Main-Gruppe wird auf der Gemarkung Ettleben das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 3 Fassungsbereichen,
  - 1 engeren Schutzzone,
  - 1 weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Schweinfurt und bei dem Markt Werneck niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	III	II
<b>1. Bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zu gelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	Nur zulässig, zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.2 Wiederverfüllung von Erdauftaschen, Baugruben und Leitungströgen sowie Geländeauftilungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten	
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten	
1.4 Durchführung von Bohrungen		nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage - Bergbau, Tunnelbauten		verboten	
<b>2. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind	verboten	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten	

	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone
entspricht Zone	III	II	III	II
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		bauen auf gewerblich genutzten Grundstücken	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammelten Abwasser verboten). (siehe Anlage 2 Ziffer 4)	verboten

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten		
3.3 Trockenaborte		verboten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	
3.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmecontainern ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten		
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)		verboten	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachten Oberflächen oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup> - verboten für Niederschlagswasser von Ge-	

		5. Bei baulichen Anlagen		In der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone	
		entspricht Zone		III		II	
4.6	Spontanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten			
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen			- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelenwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen			
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport			
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfpunkte, militär. Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			verboten			
4.10	Militärische Übungen durchzuführen			nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig			
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten			
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)			auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen			
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern			nur zulässig bei standortbedarfsgerechter Düngung			
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport und Golfplätze			nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität			
<b>5. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>							
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost			nur zulässig wie bei Nr. 6.2			

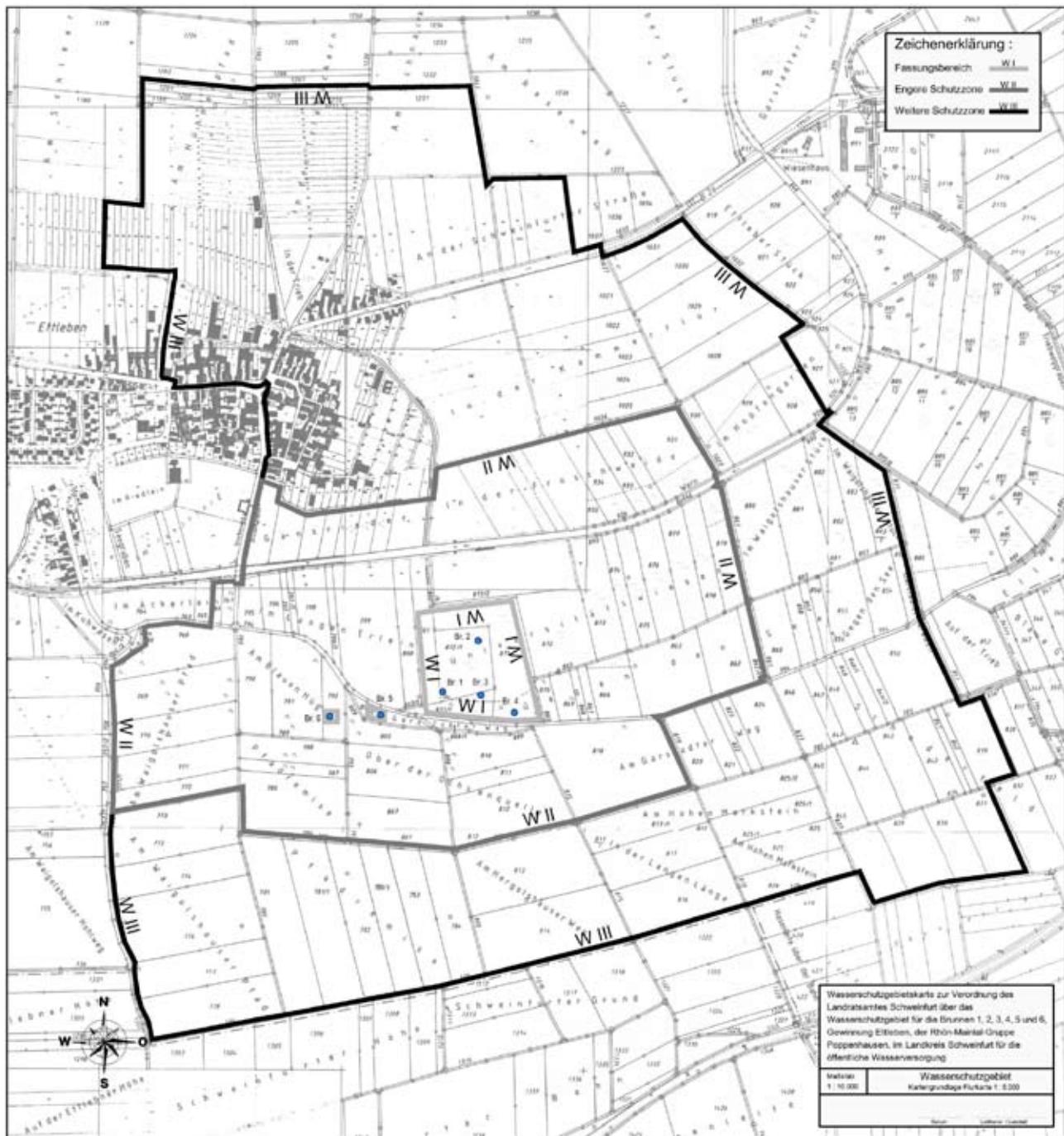
<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Ablönen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickerfässern (JS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VaWSt) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthalten. Arbeitsblätter mit Mustertypen sind bei der ALB Bayern erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickerfaßableitung“).

		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone	
		III		II	
4.6	Spontanlagen zu errichten oder zu erweitern				
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen				
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern				
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfpunkte, militär. Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern				
4.10	Militärische Übungen durchzuführen				
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern				
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)				
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern				
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport und Golfplätzen				
<b>6. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>					
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost				

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II	entspricht Zone	III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Sticksstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau - auf Grünland und Ackerland zu den in der Düngerordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Zeiten Nach der aktuellen Düngerordnung aus dem Jahr 2009 - auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. - auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. - auf Brachland	verboten	6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern 6.12 Rodung, Kahlschlag größer als 2.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaften Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		(2) Im Fassungsbereich (Schutzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zulässig, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärarohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdinger; Mineraldinger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.		
6.5	Gärfuttertagerung ortsfesten Anlagen	auf halb von dichten Folienlos bei Siliergut ohne Gärsafernwartung sowie Ballensilage	verboten	<b>§ 4 Befreiungen</b>		
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchterhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten	(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. (3) Im Falle des Widerufs kann das Landratsamt Schwindeinfurt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.		
6.7	Wildutterplätze und Wildgatter errichten	zu ----	verboten			
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Lufffahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten			
6.9	Beregnung landwirtschaftlich gärtnerisch genutzter Flächen	oder nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten	<b>§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen</b>		
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anlegen oder zu ändern		nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Schwindeinfurt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderem Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.		

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.	(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäß land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.		
<b>§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes</b>	Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszichen kenntlich gemacht werden.		
<b>§ 7 Kontrollmaßnahmen</b>	(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Schweinfurt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.		
	(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftrage des Landratsamts Schweinfurt und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.		
	(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigentüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigentüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.		
<b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b>	Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
	1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zu widerhandelt,		
	2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.		
	3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.		
<b>§ 10 Inkrafttreten</b>	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schweinfurt in Kraft.		
	(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ettleben (Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt) für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 11.11.1986 (Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt Nr. 45 vom 26. November 1986) außer Kraft.		
	Schweinfurt, 30.10.2012		
	Landratsamt Schweinfurt		
<b>§ 8 Entschädigung und Ausgleich</b>			
(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG, Entschädigung zu leisten.	L e i t e r e r  (Siegel)		

**Anlage 1**  
(Lageplan)



## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwVwS“ zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.  
Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 bei spielshaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; Der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach den Vorgaben des Anlagenrechts in der jeweils gültigen Fassung.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhofen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mithören und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinn Mengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Ablaufplätzen von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtigkeitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzugeben.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 „Biodiesel“, schweres Heizöl	wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
		Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöl
	Reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Tetrachlorethen (chem. Reinigung)
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Trichlorethen (zur Metallentfernung)
Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure (Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber Teer (Abdichtmittel) Die meisten Pflanzenschutzmittel, z. B. Cypermethrin Lindan Isoproturon
Schweifelsäure (z. B. in Autobatterien)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Toluol, Xylool (in sog. Nitroverdünnern)
Auffausalz, Viehsalz	Auffausalz, Viehsalz	Auffausalz, Viehsalz	Einige Pflanzenschutzmittel, z. B. Terbutylazin Bentazon Ethephon
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL			
Smmoniumnitrat, -sulfat			
Kalciunmnitrat, -sulfat			
Dicyandiamid (DIDN)			

#### 4. Kanäle (zu Nr. 3.7)

Die folgende Begriffsbestimmung dient der Klarstellung der Formulierung in Ziffer 3.7:

- Bestehende Abwassersammler, die gesammeltes Abwasser der bestehenden Anlage im Ortsbereich von Etteln von außerhalb zuführen, genießen Bestandschutz.
- Bestandschutz: Durchzuführende bauliche Sanierungen oder Reparaturen im Rahmen des Unterhaltes unterliegen dem Bestandschutz, solange keine gravierenden baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Der Bestandschutz entbindet den Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht von Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage und der Kreisverwaltungsbehörde.
- Die Errichtung oder Erweiterung (Neutrassierung) von Abwasserleitungen und deren zugehörigen Anlagen sind dagegen Neubauten im Sinne der Schutzbereitsverordnung und daher verboten.
- Das Durchleiten von außerhalb gesammeltem Abwasser durch das Wasserschutzgebiet bezieht sich auf die Neutrassierung von Sammeln und ist daher verboten.

#### 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5a:

- Mit Flüssigmistverfahren; wahlweise stehen hier folgende Alternativen zur Auswahl

##### Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück	= 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück	= 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück	= 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück	= 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück	= 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück	= 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummen.

##### Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanäle ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Risse zu kontrollieren.

- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

- Bestehende Abwasserleitungen und deren zugehörige Anlagen genießen Bestandschutz.
- 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück	= 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück	= 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück	= 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück	= 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück	= 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück	= 0,40 DE)

- mit Festmistverfahren:  
Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.  
Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummen.
- mit gemischten Entmistungsverfahren:  
Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.
- Ausnahmegenehmigung:  
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

#### 3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

- mit gemischten Entmistungsverfahren:  
Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.
- Ausnahmegenehmigung:  
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wasserentdringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzugeben.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenem Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

**6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

**7. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

**8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthaung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilstücken zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebroch oder durch Schädigungsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.